Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	**BV/127/2024/I**	öffentlich
Bezeichnung des TOP:	**Straßenbau Erschließungsanlage Raßmannsdorfer Straße - Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Ausbauprogramm**	
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 1	

Beratende Gremien			**Abstimmungsergebnis**			
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Bau- und Umweltausschuss	05.11.2024	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Hauptausschuss	19.11.2024	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2024	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				

Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung	StV	SB
		Festgelegte Stimmenzahl:		
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Bartelt, Kerstin	Anwesende Stimmberechtigte:		
		Ja-Stimmen:		
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:		
		Enthaltungen:		
Datum:	06.12.2024	Ausschluss wegen Befangenheit:		

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow beschließt, dass die Erschließungsanlage bestehend aus der „Raßmannsdorfer Straße“ im Abschnitt von der Radinkendorfer Straße bis zum Anschluss an die Straße „Am Spanplattenwerk“ erneuert, erweitert und verbessert wird.

Die Straße wird als Anliegerstraße ausgebaut.

Der Straßenabschnitt „Raßmannsdorfer Straße“ wird wie folgt ausgebaut:

- Die Teileinrichtung Fahrbahn wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen als Asphaltdecke hergestellt und erhält einen den Richtlinien entsprechenden Unterbau. Sie wird in einer Länge von 510 m und einer Breite von 4,75 m zuzüglich beidseitigem Bankettstreifen von jeweils 1,00 m hergestellt.
- Die Teileinrichtung Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung wird so hergestellt, dass neben der Fahrbahn ein Muldenentwässerungssystem hergestellt wird.
- Die Teileinrichtung Gehweg wird einseitig in Betonsteinpflaster mit einem der Richtlinien entsprechenden Unterbau hergestellt. Der Gehweg wird in einer

durchschnittlichen Breite von 2,00 m zuzüglich beidseitig jeweils 0,25 m Bankettstreifen.

Die Teileinrichtung Beleuchtung wird im Zuge der straßenbaulichen Maßnahme erneuert, erweitert und verbessert. Es werden neue Kabel verlegt und neue Masten mit dekorativen Leuchten (Typ Chemnitz) aufgestellt. Die Leuchten werden mit einem energiesparenden Leuchtmittel (LED) ausgestattet.

Begründung:

-Die Teileinrichtung Fahrbahn war gemäß § 242 Abs. 9 BauGB vor dem Wirksamwerden des Beitritts mit Betonplatten hergestellt. Die Fahrbahn ist stark abgenutzt und beschädigt. Der Unterbau entspricht nicht mehr den Anforderungen der RStO 12, so dass die vorhandenen Betonplatten große Schäden aufweisen und teilweise Metallteile freiliegen. Die Fahrbahn entspricht nicht mehr den Anforderungen einer Anliegerstraße.

-Die Teileinrichtung Gehweg war gemäß § 242 Abs. 9 BauGB vor dem Wirksamwerden des Beitritts teilweise mit Betonpflaster und teilweise als unbefestigte Decke ausgebildet.

-Die Teileinrichtung Beleuchtung war gemäß § 242 Abs. 9 BauGB vor dem Wirksamwerden des Beitritts hergestellt. Sie besteht aus Stahlmasten mit Aufsatzleuchten. Die Beleuchtungsanlage und deren Erschließung entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer Anliegerstraße.

Anlagenverzeichnis:

02_Varianten Kostenberechnung_Asphalt_Pflaster_2
Querschnitt
Übersichtsplan